

13. Nachtragssatzung vom 29.06.1993 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 28.06.1993 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende neue Fassung.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 28.06.1993 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 13. Nachtragssatzung vom 29.06.1993 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.06.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 4 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 29.06.1993

Der Bürgermeister


- Voetmann -

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)

1. Wahlgräber

a) Wahlgrab je Grabstelle	1.460 DM
b) Urnenwahlgrab	610 DM

2. Reihengräber

a) Reihengrab	1.020 DM
b) Elternreihengrab	2.040 DM
c) Urnenreihengrab	430 DM
d) Kinderreihengrab	300 DM

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/25 des Entgeltes nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen (Trauerhalle, Leichenhalle etc.)

Je Bestattung	420 DM
---------------	--------

III. Bestattungsgebühren

1. Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.030 DM
2. Personen ab 6 Jahre	1.320 DM
3. Urnen	290 DM

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1. Ausgrabungen

a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	2.230 DM
b) Personen ab 6 Jahre	2.520 DM
c) Urnen	290 DM

2. Eingrabungen

a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.030 DM
b) Personen ab 6 Jahre	1.320 DM
c) Urnen	290 DM

3. Umbettungen

a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	3.260 DM
b) Personen ab 6 Jahre	3.840 DM
c) Urnen	580 DM

V. Gebühren für die gärtnerischen Vorarbeiten zur Herstellung von Grabflächen auf dem Waldfriedhof

1. Einzelgrab	460 DM
2. Doppelgrab	670 DM
3. Dreiergrab	900 DM
4. Kindergrab, Totgeburten	240 DM
5. Urnengrab	300 DM
6. Zweitbelegung	280 DM

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Liegeplatte

a) Größe bis 0,3 m ²	55 DM
b) Größe über 0,3 m ² bis 0,5 m ²	65 DM
c) Größe über 0,5 m ² bis 1,0 m ²	100 DM
d) Größe über 1,0 m ²	140 DM

2. Stehende Grabzeichen

a) Größe bis 0,3 m ²	100 DM
b) Größe über 0,3 m ² bis 0,5 m ²	155 DM
c) Größe über 0,5 m ² bis 1,0 m ²	235 DM
d) Größe über 1,0 m ²	335 DM

3. Einfassungen 90 DM

4. Zulassung der Ausführung gewerbl. Arbeiten 30 DM